

Rechtssache C-460/23[Kinshasa]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunale di Bologna (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Juli 2023

Beschuldigte:

OB

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren gegen OB, die kongolesischer Herkunft ist und der zur Last gelegt wird, Handlungen vorgenommen zu haben, die darauf gerichtet waren, zwei Minderjährigen, ebenfalls Ausländern, die unerlaubte Einreise in das italienische Hoheitsgebiet zu ermöglichen; sie wird zudem der Straftat beschuldigt, für sich und die beiden Minderjährigen falsche Ausweisdokumente besessen zu haben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht legt nach Art. 267 AEUV die Frage vor, ob die Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Beihilfe zur illegalen Einwanderung sowie die einschlägigen italienischen Durchführungsbestimmungen, die hinsichtlich des Straftatbestands der Beihilfe zur unerlaubten Einreise von Ausländern nicht vorsehen, dass der Zweck der humanitären Unterstützung als ein die Strafbarkeit ausschließender Rechtfertigungsgrund angesehen werden kann, mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vereinbar sind.

ⁱ Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist fiktiv. Es handelt sich nicht um den Namen eines Verfahrensbeteiligten.

Vorlagefragen

1. Steht die Charta der Grundrechte, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Eigentumsrecht aus den Art. 6 und 17, dem Recht auf Leben und Unversehrtheit aus den Art. 2 und 3, dem Asylrecht aus Art. 18 und dem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 7, den Bestimmungen der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI (der mit Art. 12 TUI [Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell’immigrazione e norme sulla condizione dello straniero] [Einheitstext der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und die Rechtsstellung des Ausländers] in italienisches Recht umgesetzt worden ist) entgegen, soweit diese die Mitgliedstaaten verpflichten, strafrechtliche Sanktionen gegen jeden vorzusehen, der vorsätzlich Handlungen unterstützt oder vornimmt, die darauf gerichtet sind, die unerlaubte Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Union zu unterstützen, auch wenn dieses Verhalten ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, ohne gleichzeitig die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorzusehen, die strafrechtliche Relevanz von Beihilfehandlungen zur unerlaubten Einreise auszuschließen, die darauf gerichtet sind, Ausländern humanitäre Unterstützung zu leisten?

2. Steht die Charta der Grundrechte, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Eigentumsrecht aus den Art. 6 und 17, dem Recht auf Leben und Unversehrtheit aus den Art. 2 und 3, dem Asylrecht aus Art. 18 und dem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 7, einem Straftatbestand wie Art. 12 TUI entgegen, soweit dieser das Verhalten von Personen sanktioniert, die Handlungen vornehmen, die darauf gerichtet sind, einem Ausländer die unerlaubte Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates zu ermöglichen, auch wenn dieses Verhalten ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, ohne gleichzeitig die strafrechtliche Relevanz von Beihilfehandlungen zur unerlaubten Einreise auszuschließen, die darauf gerichtet sind, Ausländern humanitäre Unterstützung zu leisten?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, insbesondere Art. 1

Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 6

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Art. 52 Abs. 1

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo n. 286 del 25 luglio 1998 (Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero) (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 286 vom 25. Juli 1998 – Einheitstext der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und die Rechtsstellung des Ausländers, im Folgenden: TUI), insbesondere Art. 12:

1. *Sofern die Handlung nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat erfüllt, wird, wer unter Verstoß gegen den vorliegenden Einheitstext die Beförderung von Ausländern nach Italien fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt, oder andere Handlungen vornimmt, die darauf gerichtet sind, ihnen die unerlaubte Einreise nach Italien oder in einen anderen Staat, dessen Angehörige sie nicht sind oder in dem sie nicht über eine Niederlassungserlaubnis verfügen, zu ermöglichen, mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und Geldstrafe von 15 000 Euro für jede Person bestraft.*
2. *Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 54 des Codice penale (Strafgesetzbuch) stellen in Italien geleistete Rettungs- und humanitäre Unterstützungsmaßnahmen für bedürftige Ausländer, die sich im Hoheitsgebiet Italiens aufhalten, keine Straftaten dar.*

... [die folgenden Absätze beziehen sich auf ähnliche, aber schwerwiegendere Straftatbestände, die strenger geahndet werden]

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 27. August 2019 erschien OB, die kongolesischer Herkunft ist, an der Luftgrenze von Bologna, als sie mit einem Flugzeug aus Casablanca einreiste; sie zeigte einen falschen senegalesischen Ausweis vor und befand sich in Begleitung zweier Mädchen im Alter von acht und 13 Jahren, für die sie ebenfalls zwei falsche Ausweise vorzeigte. Auf diese Weise nahm OB Handlungen vor, die darauf gerichtet waren, den zwei Minderjährigen die unerlaubte Einreise in das italienische Hoheitsgebiet zu ermöglichen, woraufhin sie des Straftatbestands der „Beihilfe zur unerlaubten Einreise von Ausländern“ nach Art. 12 Abs. 1 TUI beschuldigt wurde.
- 2 Am 28. August 2019 wurde OB festgenommen und die beiden Mädchen wurden auf Anordnung des Tribunale per i minorenni (Jugendgericht, Italien, im Folgenden: Jugendgericht) in einer entsprechenden Aufnahmeeinrichtung untergebracht.
- 3 Am 29. August 2019 wurde OB vom Giudice per le Indagini Preliminari (für die Voruntersuchung zuständiger Richter) des Tribunale di Bologna (Gericht Bologna, Italien) angehört, vor dem sie aussagte, aus der Demokratischen Republik Kongo geflohen zu sein, um den Morddrohungen zu entgehen, die ihr

Lebensgefährte nach Ende ihrer Beziehung gegen sie und ihre Familie gerichtet habe. Sie sagte zudem aus, dass die mit ihr reisenden Minderjährigen ihre Tochter bzw. ihre Nichte (Tochter der verstorbenen Schwester, die sie in Obhut genommen habe) seien und dass sie diese aus Sorge um deren körperliche Unversehrtheit mitgenommen habe. Der Richter bestätigte die Festnahme OBs, ordnete aber nicht ihre Unterbringung in einem Gefängnis an.

- 4 Am 9. Oktober 2019 beantragte die Beschuldigte internationalen Schutz. Das betreffende Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- 5 Zu einem späteren Zeitpunkt stellte das Jugendgericht fest, dass es sich bei einer der beiden Minderjährigen tatsächlich um die Tochter und bei dem anderen Mädchen wahrscheinlich um die Nichte der Beschuldigten handelte.
- 6 Am 29. Mai 2023 beantragte der Anwalt der Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung vor dem vorliegenden Gericht, beim Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen; das vorliegende Gericht gab diesem Antrag statt und setzte das nationale Verfahren aus.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht ist das Gericht, das über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten zu entscheiden hat.
- 8 Zunächst wird erläutert, dass es sich bei dem Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise von Ausländern nach Art. 12 Abs. 1 TUI um ein Gefährdungsdelikt handelt, da der italienische Gesetzgeber, um die Verletzung eines Rechtsguts im Voraus zu verhindern, schon allein deshalb das Verhalten als solches unter Strafe stellen will, weil Handlungen vorgenommen werden, die darauf gerichtet sind, Nicht-EU-Bürgern die unerlaubte Einreise zu ermöglichen, unabhängig von den diesen Handlungen zugrunde liegenden Beweggründen. Darüber hinaus ist eine Gewinnerzielungsabsicht aus der Straftat nicht erforderlich (ein spezifischer Vorsatz der Gewinnerzielung ist nur als erschwerender Umstand maßgeblich).
- 9 Ein weiterer Aspekt dieses Straftatbestands ist seine offene Form, d. h., der Täter kann die Straftat auf jede beliebige Art und Weise begehen. Das Verhalten kann somit eine bemerkenswert große Formenvielfalt annehmen.
- 10 Der einzige Rechtfertigungsgrund ist in Art. 12 Abs. 2 TUI vorgesehen; dieser ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar, da er voraussetzt, dass die Rettungs- und humanitären Unterstützungsmaßnahmen einem Ausländer gegenüber geleistet werden, der sich bereits im italienischen Hoheitsgebiet aufhält (Fälle der Beihilfe zum Aufenthalt oder der Beihilfe zur Ausreise aus Italien in andere Mitgliedstaaten).

- 11 Die Strafe trifft daher auch denjenigen, der bei der unerlaubten Einreise eines Ausländers zum Zweck der humanitären Unterstützung geholfen hat, und auch dann, wenn der Ausländer hilfsbedürftig ist.
- 12 Vor diesem Hintergrund stellt das vorlegende Gericht fest, dass die italienischen Regelungen mit dem Rechtsrahmen der Union, wie er sich aus der Richtlinie 2002/90/EG und dem Rahmenbeschluss 2002/946/JI ergibt (im Folgenden: unionsrechtlicher Rahmen), im Einklang stehen, denn dieser Rechtsrahmen erfordert zum einen bei der Beihilfe zur unerlaubten Einreise keine Gewinnerzielungsabsicht und stellt zum anderen auch keine genauen Anforderungen an das strafbare Verhalten, das folglich verschiedenartig ausgestaltet sein kann.
- 13 Bezüglich des Strafaufhebungsgrundes sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/90/EU für die Mitgliedstaaten nur die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung vor, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Fällen auszuschließen, in denen die Beihilfe zur unerlaubten Einreise zum Zweck der humanitären Unterstützung erfolgt.
- 14 Sowohl der unionsrechtliche Rahmen als auch die fraglichen nationalen Regelungen zielen auf die Bekämpfung der illegalen Schleusung von Migranten und deren Ausbeutung auch durch kriminelle Vereinigungen, die nicht zögern, selbst das Leben der Migranten zu gefährden, ab, indem sie für das betreffende Verhalten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsehen. Zusätzlich soll so sichergestellt werden, dass die Migrationsströme in geordneter und kontrollierter Weise stattfinden.
- 15 Das vorlegende Gericht stellt jedoch fest, dass möglicherweise ein Widerspruch zu den Kriterien in Art. 52 Abs. 1 der Charta hinsichtlich der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit besteht, d. h. bezüglich des angemessenen Ausgleichs der verschiedenen betroffenen Interessen.
- 16 Es wirft die Frage auf, ob es angemessen ist, dass kein Strafaufhebungsgrund für Fälle vorgesehen ist, in denen das Verhalten zur Erleichterung der unerlaubten Einreise von Ausländern zum Zweck der humanitären Unterstützung erfolgt, die darin besteht, dass dem Betroffenen die Ausübung seiner Grundrechte wie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach den Art. 2 und 3 der Charta, des Asylrechts nach Art. 18 der Charta und des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 7 der Charta erleichtert wird.
- 17 Seiner Meinung nach ist der Schutz dieser Grundrechte in der Abwägung zu berücksichtigen, die der gemeinsamen Einwanderungspolitik zugrunde liegen muss; es stellt aber fest, dass stattdessen sowohl der unionsrechtliche Rahmen als auch die italienischen Regelungen ein Missverhältnis zugunsten des Schutzes des Interesses, die Migrationsströme zu kontrollieren, aufweisen, was zugleich eine unnötige Beschränkung der Grundrechte bedeutet.

- 18 Das vorlegende Gericht führt aus, dass der europäische Gesetzgeber, indem er in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/90/EG für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Einführung des Rechtfertigungsgrundes der humanitären Unterstützung vorsieht, selbst zugesteht, dass die Einführung dieses Strafaufhebungsgrunds für die Verfolgung des Ziels, die Migrationsströme zu kontrollieren, nicht hinderlich wäre. Das Gericht merkt im Übrigen an, dass in einigen Mitgliedstaaten (z. B. Finnland, Belgien, Spanien) der humanitäre Zweck bereits in unterschiedlicher Weise als Strafaufhebungsgrund anerkannt ist.
- 19 Das vorlegende Gericht hebt hervor, dass die Kontrolle der Migrationsströme zwar ein wichtiges und berechtigtes Ziel ist, der unionsrechtliche Rahmen (sowie die mit ihm im Einklang stehenden italienischen Regelungen) dieses Ziel aber auf unangemessene Weise erreicht, weil er nicht gestattet, die Strafbarkeit von Verhalten (zur Erleichterung der unerlaubten Einreise aus Gründen der humanitären Unterstützung) auszuschließen, das in Wirklichkeit dem Erhalt schutzwürdiger Grundrechte dient.
- 20 Folglich scheint der Rechtsrahmen, den der europäische Gesetzgeber anwendet, den Grundsatz der Angemessenheit zu verletzen, da er die Beschränkung schutzwürdiger Grundrechte in Fällen zulässt, in denen eine solche Beschränkung für die Verfolgung der vom Gesetzgeber gesetzten Ziele nicht erforderlich erscheint.
- 21 Das vorlegende Gericht betont, dass der im vorliegenden Fall anwendbare Straftatbestand in Art. 12 Abs. 1 TUI mit dem unionsrechtlichen Rahmen im Einklang zu stehen scheint, hat aber aus den oben angeführten Gründen Zweifel an der Vereinbarkeit mit den in der Charta enthaltenen Grundsätzen.
- 22 Einerseits ist das Verhalten der Beschuldigten objektiv unstreitig ein strafbares Verhalten nach dem Straftatbestand in Art. 12 Abs. 1 TUI.
- 23 Andererseits kann nach Ansicht des vorlegenden Gerichts dasselbe Verhalten auch als auf den Zweck der humanitären Unterstützung gerichtet angesehen werden, und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten: dem Gesichtspunkt des Rechts auf Leben der beiden Minderjährigen, das in ihrem Herkunftsland bedroht ist; dem Gesichtspunkt des Rechts auf Asyl der beiden Minderjährigen in Verbindung mit dem Antrag auf internationalen Schutz, den die Beschuldigte (die die elterliche Sorge für eines der beiden Mädchen innehat, während das andere ihrer Vormundschaft unterstellt wurde) gestellt hat; dem Gesichtspunkt des Rechts auf Familienleben unter Berücksichtigung der elterlichen Beziehung und der Verwandtschaft zwischen den beiden Minderjährigen, die bei ihrer Einreise in das nationale Hoheitsgebiet unterstützt wurden, und der Beschuldigten (die deren Mutter bzw. Tante ist).
- 24 Dennoch müsste das vorlegende Gericht die Beschuldigte auf der Grundlage der italienischen Regelungen selbst dann verurteilen, wenn der Zweck der humanitären Unterstützung im Rahmen des nationalen Verfahrens festgestellt

würde, weil die Regelung in Art. 12 TUI keinen entsprechenden Strafausschlussgrund vorsieht.

- 25 Das vorlegende Gericht legt schließlich dar, dass die Beschuldigte derzeit keinen Maßnahmen unterliegt, die ihre persönliche Freiheit einschränken; es beantragt aber dennoch, die Vorlage dem beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen, da sie Fragen der Auslegung und der Gültigkeit aufwirft, was unmittelbare Auswirkungen auf anhängige Strafverfahren in Bezug auf ähnliche Fälle haben kann, sowohl im italienischen Rechtssystem als auch in den Rechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Beschuldigten möglicherweise freiheitsentziehenden Maßnahmen unterliegen.

ARBEITSDOKUMENT